

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Ueber die Haftbarkeit der Grossh. Bezirks- und  
Distriktsnotare für wegen Verjährung in Abgang  
kommende Erbschafts-Accise**

**Hermanuz, N.**

**Freiburg i. B., 1858**

Vorwort

**urn:nbn:de:bsz:31-9235**

5.

Ueber die  
**Haftbarkeit der Großh. Bezirks- und Distriktsnotare**  
für  
**wegen Verjährung in Abgang kommende Erbschafts- Accise.**

Von  
Rechnungsrath Stadtamtsrevisor Hermannz.

N 1858

Vorwort.

Die Lage der Großh. Amtsrevisoren, die von den Vertretern des Gr. Steuerfiscus gegenüber denselben behauptete Responsabilität für wegen Verjährung in Abgang kommende Erbschaftsaccise betreffend, wird nachgerade eine so lästige, drückende und gedrückte, daß die Bitte um Abhilfe, das Rathschlagen darüber, wie diese Abhilfe möglich und in wie weit sie überhaupt nöthig sei, zu einer der ersten Pflichten nicht nur der Großh. Amtsrevisoren, sondern auch der mittelbar zugleich mit diesen bedrohten Distriktsnotare geworden ist.

Diese Sachlage, resp. Mittel und Wege zu schildern ist nun Zweck dieser Ausführung.

Wöchte sie mit jener Nachsicht und Schonung aufgenommen werden, die dem zugleich sich selbst, seine Amtshandlung, Dienstehre und seinen Besitz verteidigenden Manne wohl immer gebührt, und überall zu Theil wird, wo nicht Voreingenommenheit, Antipathien und Befangenheiten oder Collision mit dienstlichen Interessen, und Anschauungen, die einer veralteten Zeit angehören, den Blick trüben; wo man regen Sinn für den davon untrennbaren Fortschritt in den einzelnen der Rechtspolizei angehörenden Theilen der Staatsverwaltung und Wahrung des damit so eng verbundenen allgemeinen Wohls hat; wo Mitgefühl und Theilnahme an den großen und schweren Leiden einer zahlreichen mit dem buntesten Allerlei von wichtigen responsablen Dienstaufgaben belasteten Dienertklasse nicht fehlen.

Gerne hätte Verfasser diese Ausführung Anderen, die weniger bei der Sache selbst theilhaftig sind, überlassen. Im Interesse der Sache selbst wäre wohl dieses vor allem zu wünschen gewesen, denn man ist fast allenthalben nur gar zu sehr geneigt, mehr das Schlimme als das Gute, mehr das schwere Verschulden als die fast totale Schuldlosigkeit vis-a-vis einem einmal von einer Dienstaufsichtsbehörde angegriffenen Diener zu glauben. Das totale Fehlen des rechten Maßstabes zur Beurtheilung der Thätigkeit eines solchen Mannes Seitens dieser Behörde wird fast nie und nirgends geglaubt. Und dennoch trifft dieses in concreto so ziemlich zu; beruhend auf der Aburtheilung über dienstliche Handlungen durch fachuneingeweihte, ebendeshwegen aber auf wahre Hyperkritiken verfallende und überdies noch befangene Richter. Allein keiner der Collegen des Verfassers wollte seine

Verteidigung übernehmen, keiner konnte sie wie er — wegen Mangels genauer Kenntnisse der einzelnen Fälle — führen, und so blieb ihm denn nur übrig, das unangenehme schwere und mehr oder weniger — weil mit seiner Pflicht, Verehrung und hohen Achtung seiner Vorgesetzten in scheinbarem Widerspruch stehende — fatale Werk selbst zu übernehmen und zu vollenden.

Daselbe Streben wie das seiner Gegner, nämlich das Wohl des Steuerfiscus zu fördern, somit alles zu thun, was nach seiner Ansicht auch in der That und Wahrheit dazu führt, brachte den V. allein in seine offenbar sehr üble Lage. Nicht Ungehorsam gegen höhere Weisungen, keine Opposition gegen solche in irgend einer Art, (er war im Gegentheil desfalls nur allzu willfährig, und lieferte so das Material zu den Schadensklagen dem Gegner selbst in die Hände), nein nur reine Pflichterfüllung, Accis-Nachkonstatirung, wo er den Accisanzug nach seiner vollkommenen rechtlichen Ueberzeugung, die zum Glück selbst seine vorgelegten Stellen von Zeit zu Zeit theilten, noch vollkommen in Rechten begründet und also nicht entfernt verjährt hielt, ist die Ursache allen Malheurs, das über den V. hereingebrochen.

Etwas von einem Curiosum hat jeder der Fälle an sich, die zu den vorwürfigen Ersatzansprüchen Anlaß gaben, und zwar von einem Curiosum ganz eigentümlicher und seltsamer Art. Das über die Vorfrage urtheilende Gericht, der Kläger und resp. die zur Verfolgung des Besflagten ermächtigende Stelle sind in jedem dieser 3 Fälle eine und dieselbe Behörde; Rechtsansichten verschiedene aber allein der erste und letzte Grund, wenn man die Sache an sich — abgesehen von allen Zufälligkeiten betrachtet, die theils gar nicht zu verhüten gewesen sind, theils bloße indifferente Uebersehen in sich schließen. Wenn es möglich wäre, in civilrechtlichen Streitigkeiten solche Cummulirungen von Rechten und Pflichten der Richter zu denken, und dabei noch das Recusationsrecht der Parthie gegenüber einem befangenen Richter zu streichen, wären Curiosa dieser Art vielleicht auch schon dort vorgekommen. Dem Staatsdiener allein und zwar ausschließlich jenem in Rechtspolizeisachen war dieses wenig beneidenswerthe Loos hierlands vorbehalten. Zwischen Thür und Angel wie er wird nicht leicht ein anderer Diener kommen. Dieses abzuwenden, bleiben nur Erörterungen übrig, die für einen sonst so respektvollen untergebenen Diener als V. ist, eine wohl oder übel klägliche, wenn auch unabwendbare Auf-



gabe sind; — unvermeidlich, weil die Haut, die eigene doch Niemand gerne unschuldig zu Markte trägt. — Möchte Verständigung erzielt werden. Das Trennen nothwendig verschieden zu beantwortender Rechtsfragen, das Festhalten an dem in der P.-D. und der Billigkeit gegründeten Recusationsrecht befangener Richter bei Schadens-Ersagklagen, das Auseinanderhalten des Rechtspolizei- und Finanzverwaltungsgebieten, thatsächlich ausgesprochen in der nothwendigen Kompetenzgeltendmachung Seitens des Großh. Justizministeriums werden am meisten hiezu beitragen; werden die Verständigung, wie es so sehr im Interesse des Publikums, das die Notare braucht, des Steuerfiscus und der Notare zu wünschen, wesentlich erleichtern und beschleunigen.

### Einleitung.

Es ist natürlich, daß von einer Verantwortlichkeit von der hier in Frage liegenden Art nur die Rede sein kann, wenn die genannten Beamten es in ihrer Macht haben, die Verjährung der fraglichen Accise zu verhüten beziehungsweise zu unterbrechen.

Die hierlands bestehenden Gesetze und Verordnungen, den Erbschafts-Accis, das Verbot seiner Konstatirung einzuhaltende Verfahren und die bezüglichlichen Rechte und Pflichten der Großh. Bezirks- und Distrikts-Notare betreffend reichen nun wohl in beinahe allen gewöhnlichen Fällen, wo der Erblasser im Inlande mit Tode abgegangen war, Vermögen und Schulden liquid, die Erben hinsichtlich der Beschaffung der Inventurs-Materialien und Abgabe der Erklärung über Erbschafts-Annahme willig und offen sind, vollkommen hin, um den Erbschafts-Accis in Bälde constataren und so die Verjährung desselben verhüten zu können. Anders verhält sich die Sache, wo das Gegentheil von alle dem zutrifft, wo schon die Vermögens- und Schulden- oder auch die Erbschafts-Antritts-Erhebung, sei es aus was immer für Gründen, besondere Schwierigkeiten hat; ebenso wo das Ableben des Erblassers im Auslande erst nach 5 und mehr Jahren in Erfahrung gebracht, und vor allem, wo durch Prozesse, die häufig die längste Zeit Niemand anfangen will, die Sachverledigung oft weiß Gott wie lange aufgehalten wird. Rath schaffen hier zum Theil die Accis-Ordnung §§ 95, 97, 100, Abs. 14 in Verbindung mit der neuesten Dienstverweisung für Amtsrevisorate v. 5. Okt. 1855 § 14 Abs. 3, § 16 Z. 4 und § 36 Z. 1—5, theils indem sie den Accis-Ansatz als von der Anzeigzeit des Erben, daß er die Erbschaft angetreten, das Legat angenommen habe, und von der Beendigung des Inventars und der Theilung abhängig, und hie mit die Accispflicht im Sinne des L.N.S. 2257. 1. in concreto bedingt, oder was eines ist an bedingungsartige Voraussetzungen geknüpft erklären; theils indem sie das Verfahren bei streitigen Erbschafts-Ansprüchen und illiquidem Vermögen oder Schulden in der Weise regeln, daß sie Accis-Nachforderung ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit gestatten,

also so lang die Bedingung nicht erfüllt ist, gestatten, — und mit all dem implicite gesetzlichen Verjährungsstillstand aussprechen.

Da so lang man nicht weiß, ob ein Nachlaß überschuldet ist oder nicht, jede Accisschuld problematisch erscheint, oder richtiger und präciser zu sprechen, eben so lange gar keine Accisschuld überhaupt existirt, vielmehr nur eine mögliche Accispflicht vorliegt, so hat offenbar auch diese Sachnormirung alles für sich. Es ist die Sache in so lang für den Gläubiger und den Schuldner ungefähr in demselben Zustande, wie bei dem Delicte, ehe er entstanden ist. Man kann nicht klagen und keinerlei Sicherheitsmaßregeln anordnen, da alles hypothetisch, nichts apodiktisch gewiß ist. Offenbar paßt auf Rechtsverhältnisse dieser Art, was Brauer Bd. VI. S. 634 sagt: „In allen Vertragsschuldigkeiten, deren Herbeiführung lediglich von der Willkür des Klagenden abhängt, läuft die Verjährung vom Tag des Vertrags an. Ganz verschieden davon ist eine Vertragsschuldigkeit, deren Herbeiführung von der Handlung des Gegentheils oder dritter Personen abhängt. Hier ist wahrhaft der Kläger im Fall, Klagen auf eine Fürsorge nicht eintreten lassen zu können, ehe der Anlaß dazu eingetroffen ist.“ — In dieser Lage ist der Fiscus in Beziehung auf den Erbschafts-Accis hierlands vorzüglich deswegen, weil wir kein Gesetz haben, welches Entrichtung der Erbschaftssteuern nach bloß obrigkeitlich anzuordnenden Gesamt-Darationen vorschreibt, wie ein solches in anderen Ländern z. B. Oesterreich mit und neben Vorschriften Taxationen betr. zu finden ist. Einer Sachnormirung wie bei uns entspricht allein der gesetzliche Verjährungsstillstand, bis die Bedingungen zum Accis-Ansatz gegeben sind. Es bedarf da keiner Handlung des Gläubigers, um die Verjährung zu unterbrechen. Die Abgabe muß zuerst fällig und verfolgbar sein, dann fängt erst die Verjährung zu laufen an. Hiermit harmonirt auch die Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes über Verjährung der Hobeits-Abgaben, der nur von der Verjährung fälliger derartiger Abgaben spricht, und damit stimmen die Verordnungsbestimmungen über den Accis-Ansatz bei streitigen illiquiden Erbschafts- oder Vermögensverhältnissen überein, welche ein Erkenntniß des Accisrichters fordern, um die Abgabe fordern zu können, sie also nicht von den Partien und ihrer Thätigkeit allein abhängig erklären. Auch die Betreibung der Sache durch die Obereinnehmer in einem solchen Fall unterstellt — wird daher, so lange der Amtsrevisor nicht über die Accisschuldigkeit in concreto zu Gunsten des Fiscus erkannt hätte, nach all dem hierlands von keiner fälligen Abgabe gesprochen werden können, die irgendwie auf Zahlung verfolgbar wäre. Gegen diese Ansicht wurde in dem 1. Fall erkannt. M. f. S. 9.

Ueber allen Zweifel erhoben erscheint jedoch diese Ansicht offenbar in dem Falle, wenn das Amtsrevisorat einen förmlichen Beschluß in dem Sinne faßt, daß es den Accis-Ansatz z. B. weder im Gesetz noch in den thatsächlichen Umständen begründet finde, denn in Fällen

042B 62, 33, 5 24